Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5588

12. 07. 76

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Aufteilung eines Kontingentes für zur Herstellung von Brennwein bestimmten Wein aus frischen Weintrauben mit Ursprung in Algerien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 des Rates vom . . . über die Einfuhr von zur Herstellung von Brennwein bestimmtem Wein aus frischen Weintrauben mit Ursprung in Algerien [1]), insbesondere auf Artikel 3 Abs. 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 bestimmt, daß in Anwendung des Kooperationsabkommens und des Interimsabkommens, die am 26. April 1976 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien unterzeichnet wurden, zur Herstellung von Brennwein bestimmter Wein aus frischen Weintrauben der Tarifstellen 22.05 C I ex b) und C II ex b) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Algerien im Rahmen eines Zollkontingents mit einer 80%igen Senkung der Zölle in die Gemeinschaft eingeführt werden kann, sofern ein besonderer Preis eingehalten wird. Das jährliche Kontingentsvolumen beläuft sich mit Inkrafttreten des Interimsabkommens vier Jahre lang auf 500 000 hl. Somit ist das Gemeinschaftskontingent für einen ersten Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die dafür vorgesehenen Vorteile bis zur Ausschöpfung des Kontingents fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in die Mitgliedstaaten angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei seiner Ausnutzung von einer Aufteilung auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Erzeugnisse weitestmöglich zu berücksichtigen, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten erfolgen, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Erzeugnisse aus Algerien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Da für den fraglichen Wein jedoch weder gemeinschaftliche noch nationale statistische Angaben vorliegen, empfichlt es sich, eine Aufteilung der Kontingentsmenge nach Quoten vorzusehen, die den Absatzmöglichkeiten für diesen Wein auf den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung trägt.

Angesichts des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse erscheint es möglich, im vorliegenden Fall eine Ausschöpfung vorzusehen, die von einer einzigen Aufteilung ausgeht, ohne dadurch gegen den Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents zu verstoßen.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zur Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 wird ein Gemeinschaftskontingent für zur Herstellung von Brennwein bestimmtem Wein aus frischen Weintrauben mit Ursprung in Algerien zu den in der Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 vorgesehenen Bedingungen eröffnet.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	in hl
Benelux	60 000
Dänemark	2 500
Deutschland	250 000
Frankreich	85 000
Irland	2 500
Italien	85 000
Vereinigtes Königreich	15 000

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu der ihnen zugeteilten Quote.

2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum Verbrauch angemeldet wurden.

Artikel 4

Auf Wunsch der Kommission teilen die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quote angerechnet worden sind.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. Juli 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo – 85/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Das Kooperationsabkommen und das Interimsabkommen, die am 26. April 1976 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Algerien unterzeichnet wurden, sehen für die Dauer von vier Jahren die Gewährung eines Zollzugeständnisses in Form einer 80prozentigen Senkung der Zölle für die Einfuhr von zur Herstellung von Brennwein bestimmtem Wein aus frischen Weintrauben mit Ursprung in Algerien vor, wobei im Rahmen eines Jahreskontingents von 500 000 hl ein besonderer Einfuhrpreis eingehalten werden muß.

Die Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 des Rates über die Einfuhr von zur Herstellung von Brennwein bestimmtem Wein aus frischen Weintrauben mit Ursprung in Algerien sieht in Artikel 3 Abs. 1 vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Aufteilung dieses Kontingentes beschließt. Diese Aufteilung ist entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der anhand der statistischen Angaben über die Einfuhren des genannten Weins mit Ursprung in Algerien und nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet wird. Es liegen jedoch weder gemeinschaftliche noch nationale Angaben für den betreffenden Wein vor. Aus diesem Grunde erscheint es angezeigt, die Quoten der Mitgliedstaaten für das erste Jahr der Anwendung dieser Verordnung nach den Absatzmöglichkeiten festzusetzen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für diesen Wein bestehen.

Die Kommission schlägt dem Rat daher vor, nachstehenden Vorschlag für eine Verordnung über die Aufteilung eines Kontingentes für zur Herstellung von Brennwein bestimmtem Wein aus frischen Weintrauben mit Ursprung in Algerien zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkung

Diese Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen.